

3739/AB-BR/2022

vom 04.11.2022 zu 4033/J-BR

bmk.gv.at

= Bundesministerium
Klimaschutz, Umwelt,
Energie, Mobilität,
Innovation und Technologie

Leonore Gewessler, BA
Bundesministerin

An die
Präsidentin des Bundesrates
Korinna Schumann
Parlament
1017 Wien

leonore.gewessler@bmk.gv.at
+43 1 711 62-658000
Radetzkystraße 2, 1030 Wien
Österreich

Geschäftszahl: 2022-0.677.702

. November 2022

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Die Abgeordneten zum Bundesrat Leinfellner und weitere Bundesräte haben am 21. September 2022 unter der **Nr. 4033/J-BR/2022** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Sanierung der Teergrube entlang der Mürzzuschlager Hauptstraße gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

- *Wann wurde das Bundesumweltamt auf die Problematik der gegenständlichen Teergrube aufmerksam?*
- *Wer hat dem Bundesumweltamt die Problematik der gegenständlichen Teergrube zur Kenntnis gebracht?*

Über die Problematik der Teergrube wurde das Umweltbundesamt am 13. Juli 2022 vom Amt der Steiermärkischen Landesregierung per E-Mail informiert.

Zu den Fragen 3 bis 6:

- *Warum wurde auf dem Areal der gegenständlichen Teergrube Baggerfahrten unternommen?*
- *Wer hat die Baggerfahrten am Areal der gegenständlichen Teergrube beauftragt?*
- *War im Vorfeld der Baggerfahrten damit zu rechnen, dass die Befahrung des Areals der gegenständlichen Teergrube einen oberflächigen Austritt von Teer und Teerderivaten auslösen könnte?*
- *Wenn ja, wurden konkrete Vorkehrungen getroffen, um ein solches Szenario zu verhindern?*

Dazu liegen meinem Ressort keine Informationen vor.

Zu den Fragen 7 bis 9:

- Wie lange hat die Ausarbeitung des Untersuchungsprogramms zur Problematik der gegenständlichen Teergrube gedauert?
- Was hat dieses ausgearbeitete Untersuchungsprogramm konkret zum Inhalt?
- Inwiefern beeinflusst ein solches Untersuchungsprogramm die Erstellung eines Sanierungskonzepts?

Zwei Wochen nach der Information durch das Amt der Steiermärkischen Landesregierung wurde vom Umweltbundesamt (noch im Juli 2022) ein Untersuchungsprogramm ausgearbeitet. Am 29. Juli 2022 wurde von meinem Ministerium der Landeshauptmann der Steiermark beauftragt, ergänzende Untersuchungen gemäß § 13 ALSAG 1989 zu veranlassen.

Die Ergebnisse der Untersuchungen sollen eine Gefährdungsabschätzung entsprechend §13 Altlastensanierungsgesetz ermöglichen. Die Untersuchungen sollen vor allem folgende Beurteilungsgrundlagen für die Gefährdungsabschätzung liefern:

- Art und Ausmaß der aktuellen Verunreinigung der wasserungesättigten Bodenzone
- Art und Ausmaß von aktuell vorhandenen Grundwasserverunreinigungen
- Art und Ausmaß der Beeinträchtigung vorhandener Grundwassernutzungen
- Ermittlung von Schadstoffmengen
- Abschätzung der zukünftigen Ausbreitung der Verunreinigungen im Grundwasser

Dieses Untersuchungsprogramm ist Voraussetzung für die Erstellung eines Sanierungskonzeptes. Ein Sanierungskonzept kann nur auf Basis von Untersuchungsergebnissen erstellt werden.

Zu den Fragen 10 bis 13:

- Gibt es zum Zeitpunkt der Anfragebeantwortung bereits ein konkretes Sanierungskonzept für die gegenständliche Teergrube?
- Wenn ja, wie sieht dieses Konzept konkret aus?
- Wenn nein, wie lange wird es voraussichtlich dauern, bis ein konkretes Sanierungskonzept erstellt ist?
- Wann ist mit einer Sanierung der gegenständlichen Teergrube zu rechnen?

Informationen über ein Sanierungskonzept liegen meinem Ressort derzeit nicht vor.

Die zuständige Behörde (Amt der Steiermärkischen Landesregierung) hat zu prüfen, wer ein Sanierungskonzept zu erstellen hat. Ein Sanierungskonzept kann aus fachlicher Sicht, nach Vorliegen der Untersuchungsergebnisse, innerhalb einiger Wochen erstellt werden.

Wann mit einer Sanierung der gegenständlichen Teergrube zu rechnen ist, ist abhängig von den Ermittlungen der zuständigen Behörde.

Zu den Fragen 14 bis 16:

- Wird beziehungsweise wurde das Land Steiermark als angrenzender Straßenerhalter in die Erstellung eines Sanierungskonzepts eingebunden?
- Wenn ja, wie wird das Land Steiermark konkret in die Erstellung eines Sanierungskonzepts eingebunden?
- Wenn nein, warum nicht?

Es liegen meinem Ressort keine Informationen vor, ob das Land Steiermark als angrenzender Straßenerhalter in die Erstellung eines Sanierungskonzepts eingebunden wird oder wurde. Jedenfalls wird der Landeshauptmann der Steiermark als Abfallbehörde oder Wasserrechtsbehörde eingebunden.

Zu Frage 17:

- *Wie hoch werden die zu erwartenden Kosten der Sanierung der gegenständlichen Teergrube ausfallen?*

Die Kosten für eine Sanierung hängen von der Art und dem Umfang der erforderlichen Maßnahmen ab. Da kein Sanierungskonzept bekannt ist, können dazu keine Angaben gemacht werden.

Zu Frage 18:

- *Wer trägt die Kosten der Sanierung der gegenständlichen Teergrube?*

Der Verursacher, soweit bekannt oder ein solcher ermittelt werden kann, muss die Kosten tragen. Bei Ausweisung als Altlast nach dem Altlastensanierungsgesetz ist unter gewissen Voraussetzungen eine Förderung nach dem Umweltförderungsgesetz möglich.

Zu den Fragen 19 und 20:

- *Wird das betroffene Grundstück nach einer Sanierung der Teergrube vom Bundesumweltamt weiter genutzt?*
- *Wenn ja, inwiefern soll es genutzt werden?*

Das Umweltbundesamt ist nicht Liegenschaftseigentümer oder Nutzer der Liegenschaft.

Leonore Gewessler, BA

